

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

Der Landtag hat am 18. Juli 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

Das Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags vom 3. März 1976 (GBl. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 960), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags (Untersuchungsausschussgesetz – UAG)“

2. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mit einem Antrag, der bei seiner Einreichung die Unterschriften von einem Viertel der Mitglieder des Landtags trägt oder von zwei Fraktionen unterzeichnet ist (Minderheitsantrag), wird der Landtag zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verpflichtet.“

3. § 6 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die stellvertretenden Mitglieder werden zu allen Sitzungen eingeladen. Sie können an allen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Das Rederecht, das Stimmrecht sowie ein Fragerecht bei der Beweisaufnahme besitzt der Stellvertreter nur, wenn er ein abwesendes Mitglied vertritt.“

4. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „des 8. Abschnitts“ durch die Angabe „des Achten Abschnitts“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

5. In § 17 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

6. In § 24 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 16 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Angabe „§ 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.